

STATUTEN

TURNVEREIN PRATTELINO gegründet 2001

I. NAME UND SITZ

Art. 1
Der Turnverein Prattelino ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2
Rechtsdomizil des Vereins ist CH 4133 Pratteln.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3
Der Verein fördert mit dem Zirkustraining und polysportiven Aktivitäten die Entfaltung der Individualität, das Selbstvertrauen und die Sozialkompetenzen. Das Training legt besonders Gewicht auf die Entwicklung der koordinativen Fähigkeiten. Der Verein ermöglicht Training unter fachlicher Anleitung, Austausch mit befreundeten Institutionen und nach Möglichkeit eine Präsentation der entstandenen Arbeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4
Der Verein und seine Sektionen sind Mitglied
- des Bezirksturnverbandes Liestal
- des Baselbieter Turnverbandes (BLTV)
- und damit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.
Alle Aktivmitglieder sind gegen Turnunfälle bei der SVK-STV gemäss Reglement versichert.

III. VEREINSTRUKTUR

Art. 5
Dem Verein gehören an:
A) Sektion Jugendzirkus B) Sektion Zirkusspiele (Kurse für alle Altersstufen) C) Sektion Polysport

Art.6
Weitere Sektionen können auf Antrag des Vorstandes (VS) durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

Art. 7
Die Sektionen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8
Der Verein und seine Sektionen umfassen folgende Mitgliederkategorien:
Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner/innen
Alle Vereins/Sektionsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Art. 9
9.1 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
- Trainer- und Leiter/innen sowie Vereinsverantwortliche
- bei der Sektion A, B und C Personen gemäss Kursausschreibung
9.2 Zu Passivmitgliedern werden automatisch ehemalige Aktivmitglieder, die dem Verein mit einem jährlichen Beitrag weiterhin unterstützend zur Hilfe stehen.

9.3 Personen, welchen dank speziellen und/oder langjährigen Einsätzen eine besondere Ehre gebührt, können auf Antrag an den Vorstand, anlässlich einer GV, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

9.4 Als Gönner/innen können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

Art. 10
Die Mitgliedschaft für Gönner/innen und Passivmitglieder erlischt automatisch nach Ausbleiben der Mitgliederbeiträge.

Art. 11
Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Für Aktivmitgliedern ist ein Austritt auch noch bis Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 12
Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art.13
Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 14
Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder schwerwiegend verletzen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

V. ORGANE

Art. 15
Die Organe des Vereins sind:
Generalversammlung, Vorstand, Spezialkommissionen, Revisionskommission

Generalversammlung

Art. 16
Die GV als oberstes Organ findet in der Regel 1 mal pro Jahr, falls eine Änderung nicht 30 Tage im Voraus angekündigt wird, an einem Montag in der 2. Oktoberhälfte oder im November statt. Sie setzt sich aus den volljährigen Aktiv- und Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 17
Der GV obliegen folgende Geschäfte
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der/des Präsidentin/en
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der/des Präsidentin/en
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisor/innen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 18
Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzuschicken.

Art. 19
Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 20
Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 21
Sämtliche volljährigen und/oder leitenden Aktiv- und Vorstandsmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Die übrigen Vereinsmitglieder wirken beratend.

Art. 22
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung, resp. Wahl entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (mit einfachem Mehr der Stimmenden).
Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 23

In den VS können volljährige Aktivmitglieder und/oder GönnerInnen gewählt werden. Folgende Vorstandsfunktionen müssen besetzt werden:

- Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in

- Übr. 2 bis 4 Mitglieder, wobei nach Möglichkeit jede Sektion vertr. sein soll.

Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung der/des Präsidentin/en selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 24

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der/die Präsident/in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Die Obliegenheiten des VS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften

- Vertretung nach aussen

- Erstellen von Organigramm, Reglementen und Pflichtenheften

Art. 26

Der Vorstand zeichnet zu zweien rechtsverbindlich, der/die Präsident/in mit dem/der Aktuar/in oder dem/der Kassier/in, resp. der/die Aktuar/in mit dem/der Kassier/in.

Spezialkommissionen

Art. 27

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionskommission

Art. 28

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder, 2 amtierende und 1 Ersatz. Scheidet ein Mitglied aus; so rückt das Ersatzmitglied nach. Ein neues Ersatzmitglied wird von der GV gewählt.

Art. 29

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Ab-rechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 30

Die Revisionskommission prüft, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlprozedere an der GV.

VI. VERWALTUNG

Art. 31

Über alle Vereins- und Sektionsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 32

Die Detailaufgaben von VS und Kommissionen sind in Pflichtenheften verbindlich zu beschreiben.

Art. 33

Für den Erlass der Reglemente ist die GV, für den Erlass der Pflichtenhefte der VS zuständig.

Art. 34

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

VII. FINANZEN

Art. 35

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen, Beiträgen aus den Sektionen, Subventionen, Erträgen des Vereinsvermögens, Gewinn aus Veranstaltungen, freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 37

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Trainer/innenhonorare

- Betriebskosten der Sektionen, Verwaltungskosten, Verbands-/Versicherungsbeiträgen,

- Geräte- und Materialanschaffungen

- weiteren, durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Art. 38

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt, im Maximum Fr. 100.-

Art. 39

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind Mitglieder des VS, der Kommissionen und Ehrenmitglieder ganz ausgenommen.

Art. 40

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 41

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschl. die GV.

Art. 42

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 43

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Art. 45

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 46

Die Auflösung des Vereins oder einer Sektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 47

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem BLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Art. 48

Muss eine Sektion aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 3 Jahren keine gleichartige Sektion gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 49

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Art. 50

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2001 und vom BLTV genehmigt. Anpassungen wurden an den GV vom 17. Sept. 01, 21. Okt. 02, 20. Okt. 03, 18. Okt. 04 und 31. Okt. 05 beschlossen.